

Dienstinstruktion für die Revierförster

(Vom 30. November 2010)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 40 des Kantonalen Waldgesetzes (EG WaG) vom 7. Mai 1995,¹⁾

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Dienstinstruktion umschreibt jene Pflichten und hoheitlichen Aufgaben der Revierförster des Kantons Glarus, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Waldgesetzgebung stehen und die unter der Aufsicht der Abteilung Wald (Departement Bau und Umwelt) ausgeführt werden.

Art. 2

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Dienstinstruktion genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

2. Kapitel: Dienstverhältnis und Organisation

Art. 3

Stellung

Gemäss Artikel 40 Absatz 4 EG WaG untersteht der Revierförster in administrativer und betrieblicher Hinsicht der Gemeindebehörde und in fachtechnischer Hinsicht dem Kreisforstingenieur bzw. der Abteilung Wald. Für die Ausübung der hoheitlichen Funktionen wird er gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes über das Personalwesen²⁾ vereidigt.

Art. 4

Anstellungsbedingungen und Pflichtenheft

¹ Anstellungsbedingungen und Pflichtenheft des Revierförsters müssen von der Abteilung Wald genehmigt werden. Eine Verweigerung der Genehmigung ist nur dann möglich, wenn Anstellungsbedingungen und Pflichtenheft die Erfüllung der vom Kanton geforderten Pflichten und hoheitlichen Aufgaben verunmöglichen.

¹⁾ GS IX E/1/1

²⁾ GS II A/6/1

² Die vorliegende Dienstinstruktion samt Anhang ist integrierender Bestandteil des Pflichtenhefts.

3. Kapitel: Dienstpflichten und Abgeltung

Art. 5

Liste der Pflichten und hoheitlichen Aufgaben

Die Pflichten und die hoheitlichen Aufgaben, mit denen die Revierförster beauftragt werden können, sind im Anhang zu dieser Dienstinstruktion enthalten.

Art. 6

Abgeltung

Der Kanton entschädigt den Gemeinden die von den Revierförstern in seinem Auftrag geleisteten Pflichten und hoheitlichen Aufgaben nach Massgabe von Artikel 7.

Art. 7

Art und Umfang der Abgeltung

¹ Die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch die Revierförster wird grundsätzlich pauschal über den neuen Finanzausgleich abgegolten.

² Andere Pflichten werden nach Absprache mit der Abteilung Wald und aufgrund der Rapportführung der Revierförster nach Aufwand abgerechnet.

4. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 8

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Dienstinstruktion tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Sie ersetzt die Dienstinstruktion für die Revierförster vom 28. April 1997.

Anhang

Liste der Pflichten und der hoheitlichen Aufgaben der Revierförster (Dienstpflichten)

Abgeltungsform¹⁾

F A

Schutz des Waldes vor Eingriffen

Überwachung der Einhaltung von Bedingungen im Rodungsverfah-
ren und Meldung unbewilligter Rodungen bzw. Zweckent-
fremdungen im Waldareal an die Abteilung Wald

X

¹⁾ Abgeltungsform: F = Finanzausgleich (hoheitliche Aufgabe), A = Aufwand (andere Aufgabe)

Mitwirken bei Waldfeststellungen	X
Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Bauten und Anlagen im oder am Wald	X
Sicherstellen der Zugänglichkeit zum Wald	X
Meldung bewilligungspflichtiger Veranstaltungen an Abteilung Wald und Überwachung Einhaltung der Auflagen erteilter Bewilligungen	X
Kontrolle der Einhaltung des Fahrverbots auf Waldstrassen	X
Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über nachteilige Nutzungen und umweltgefährdende Stoffe	X
<i>Schutz vor Naturgefahren</i>	
Mitwirken bei Gefahrenbeurteilungen (Intensitäts- und Gefahrenkarte)	X
Meldung von Schadenereignissen verursacht durch Naturgefahren wie Lawenniedergänge, Rutschungen, Erosionen, Steinschläge, Felsstürze, Murgänge und Überflutungen an den Waldeigentümer, die Gemeindebehörden und die Abteilung Wald	X
Spurensicherung bei Schadenereignissen	X
Meldung von Beobachtungen, die zu Schadenereignissen durch Naturgefahren führen können (z. B. Geländeänderungen, Risse, Spalten, Senkungen) an den Waldeigentümer, die Gemeindebehörden und die Abteilung Wald	X
<i>Bewirtschaftung des Waldes unter Leitung der Abteilung Wald</i>	
Mitwirken bei der überbetrieblichen forstlichen Planung (Kantonaler Waldplan, Waldinventuren)	X
Mitwirken bzw. Erstellen von Betriebsplanungen	X
Anzeichnen von waldbaulichen Massnahmen wie Holzschläge und Nutzungen	X
Nachhaltigkeits- und Erfolgskontrolle	X
Nachführung von Betriebs-, Pflegeplänen und Statistiken	X
Gewinnung von Saatgut	X
Mitwirken bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes	X
<i>Verhütung und Behebung von Waldschäden</i>	
Kontrollen, Meldungen und Erhebungen im Zusammenhang mit Waldschutz wie Schäden durch Wind, Schneedruck, Insekten (Borkenkäfer), Wild, Pilze, Immissionen gemäss Anordnung der Abteilung Wald	X
Durchführung von Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit Waldschäden	X
Erstellen und Aktualisieren eines Waldbrandbekämpfungskonzepts	X
Überwachung des Feuerungsverbots im Wald	X
<i>Information und Ausbildung</i>	
Überwachung der Vorschriften betreffend obligatorische forstliche Grundausbildung der Waldarbeiter und Meldung von Verstössen an die Abteilung Wald	X

Teilnahme an den von der Abteilung Wald angeordneten obligatorischen Rapporten und Weiterbildungsanlässen	X
Unterstützung der Abteilung Wald bei der Beratung und Information der öffentlichen und privaten Waldeigentümer	X
Mitwirken bei der Information der Öffentlichkeit über die Belange der Wald- und Holzwirtschaft	X
Verfassen von Jahresberichten, Stellungnahmen und Umfragen	X

Kontrolle und Aufsicht

Beizug und Mitarbeit bei der Projektierung, Projektleitung, Ausführung und Kontrolle von Subventionsprojekten	X
Kontrolle des Zustands und Unterhalts von forstlichen Bauwerken und Meldung festgestellter Mängel oder Schäden an den Werk-eigentümer und die Abteilung Wald	X
Mitwirken bei der Erstellung und Nachführung des Schutzbauten-katasters	X
Meldung von Verstössen gegen die Waldgesetzgebung oder gegen einschlägige amtliche Verfügungen an die Abteilung Wald und den Waldeigentümer	X

Aufgaben gestützt auf andere Erlasse

Ausübung der Jagdpolizei nach Massgabe der kantonalen Jagd-gesetzgebung ¹⁾	X
Melden und Anzeigen von Verstössen gegen die Bestimmungen über den Arten- und Biotopschutz ²⁾	X
Melden und Anzeigen von Verstössen gegen die Bestimmungen über den Schutz der Pilze ³⁾	X

¹⁾ GS VI E/2

²⁾ GS IV G/3/1

³⁾ GS IV G/3/3